

## Kurzreview der Fachliteratur:

### Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW

(Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 03/2024 (September bis Dezember)

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW veröffentlicht am 19. Dezember 2024

## Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der zwischen September und Dezember 2024 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Privacy in Germany (PinG), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes, Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Recht und Zugang (RuZ), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in [beck-online.de](https://beck-online.de) abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

## Inhalt

Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein).....	2
Urheberrecht.....	5
Prüfungs- und Hochschulrecht.....	7
Rechtsprechung.....	9
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	9
Internetquellen.....	13
Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule.....	14
Veröffentlichungen der Rechtsinformationsstelle.....	16

## Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Schwartmann, Rolf/Keber, Tobias/Zenner, Kai/Kurth, Sonja: **Data Protection Aspects of the Use of Artificial Intelligence Initial overview of the intersection between GDPR and AI Act** (CRi 2024, 145-150, abrufbar [hier](#), €)

KI-Systeme leben von der Verarbeitung großer Datenmengen, wodurch zunehmend Fragen nach datenschutzrechtlichen Aspekten aufkommen. In diesem Artikel wird gezeigt, dass der Einsatz von KI-Systemen sowohl der Regulierung durch das KI-Gesetz als auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen durch die DSGVO unterliegt. Die Autoren weisen darauf hin, dass die DSGVO gilt, sobald personenbezogene Daten verarbeitet werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 DSGVO). Generell sei diese Verarbeitung nur dann rechtmäßig, wenn sie auf einer Rechtsgrundlage beruhe. Die Häufigkeit und Relevanz der Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI-Systeme werde in Zukunft zunehmen und sich aufgrund der insgesamt fortschreitenden Nutzung von KI auf immer mehr Lebensbereiche erstrecken. Betreiber von KI-Systemen sollten auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, auch während der Entwicklungsphase eines KI-Systems, und auf die Schulung des Personals achten. Es sei nach Meinung der Autoren wahrscheinlich, dass der EuGH seine bisher eher unklare Rechtsprechung ausweiten werde.

Borges, Georg: **IT und Software: Die europäische KI-Verordnung (AI Act) - Teil 1 Überblick, Anwendungsbereich und erste Einschätzung** (CR 2024, 497-507, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Regelungskonzepte und -bereiche der KI-Verordnung, analysiert diese und ordnet sie ein. Der Autor hält die KI-Regelung für einen Meilenstein in der KI-Regulierung – ob dieser überzeugt, bleibe jedoch einer vertieften Analyse vorbehalten. Fest stehe, dass für die Praxis ungeheuer viel Arbeit anstünde, da Hersteller und Nutzer von Software und Produkten jeweils prüfen müssten, ob und inwiefern sie von den Regelungen der KI-Verordnung betroffen seien.

Borges, Georg: **IT und Software: Die europäische KI-Verordnung (AI Act) Teil 2 – Risikomanagement für Hochrisiko-KI-Systeme** (CR 2024, 565-576, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag führt in die Regelung der KI-Verordnung zu sog. Hochrisiko-KI-Systemen ein, erläutert die beiden Konzepte der Verordnung zur Qualifikation von KI-Systemen als Hochrisiko-KI-Systeme sowie zentrale Elemente des Risikomanagements und geht auf die Pflichten der Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen ein. Zudem werden die Herausforderungen der Regelung in der Wertschöpfungskette diskutiert. Die Analyse der Regeln der KI-Verordnung zu Hochrisiko-KI-Systemen zeige, so der Autor, dass deren Anwendungsbereich begrenzt sei, da die zusätzlichen Regeln der KI-Verordnung nur anwendbar seien, soweit das Produktsicherheitsrecht eine Konformitätsbewertung durch Dritte vorsehe, also im Ausnahmefall für besonders gefährliche Produkte. Die KI-Verordnung erstrecke das Produktsicherheitsrecht auf Software, die in ausgewählten Bereichen

mit besonderen Risiken für natürliche Personen eingesetzt werde, im Kern KI-Systeme zur Bewertung oder Überwachung natürlicher Personen. Die Besonderheiten derartiger Systeme führten zu schwierigen Herausforderungen und Problemen. Das Regelungsziel sei konsequent, berge aber erhebliche Rechtsunsicherheit und Haftungsrisiken für Betreiber. Zudem bestünde die Gefahr, dass die Bindung an die Vorgaben des Anbieters in erheblichem Maße Wertschöpfung durch Nutzung von KI-Systemen für neuartige Zwecke erschwere.

Borges, Georg: **IT und Software: Die europäische KI-Verordnung (AI Act) Teil 3 – Transparenzpflichten, Durchsetzung, Gesamtbewertung** (CR 2024, 633-648, abrufbar [hier](#), €)

Die Regeln zur Transparenz bilden, neben den Verboten bestimmter KI-Anwendungen und den Regeln für Hochrisiko-KI-Systeme, den dritten Regelungsbereich der KI-Verordnung. Der Beitrag erörtert die Transparenzpflichten, gibt einen Überblick über das Konzept zur Durchsetzung und schließt mit einer vorläufigen Bewertung der KI-Verordnung hinsichtlich ihrer Bedeutung im Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz und ihrer Bedeutung für die Praxis. Hier ist der Autor letztlich der Meinung, dass die Industrie mit dem Gesetz gut leben können sollte, obwohl auch einige Probleme für die Praxis erkennbar seien. Das Hauptproblem der KI-Verordnung sei zweifellos der ungeheuer große Subsumtionsaufwand, den sie für die Praxis insoweit hervorrufe. Wirtschaft und Verwaltung würden mit erheblichem Aufwand zu prüfen haben, ob die Software oder Produkte, die diese Software verwenden, KI-Systeme enthalten und ggf. einem der Regelungsbereiche unterfallen. Hier besteht nach Ansicht des Autors sehr großer Handlungsbedarf zur Unterstützung der Praxis.

Kascherus, Janik: **Der Datenschutzbeauftragte als interne Meldestelle nach dem HinSchG - Konflikte zwischen Hinweisgeber- und Datenschutz** (ZD 2024, 429-433, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor weist auf die Herausforderung für Beschäftigungsgeber hin, für die verpflichtende Schaffung und Besetzung einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) eine praktikable und geeignete personelle Lösung zu finden. Der Beitrag befasst sich mit einer eventuellen Eignung eines Datenschutzbeauftragten. Dabei stellt der Autor die bestehenden Interessen- und Zielkonflikte sowie deren Auswirkungen auf den Hinweisgeberschutz dar. Gleichzeitig bietet der Beitrag entsprechende Lösungsvorschläge, gegliedert in organisatorische, technische und personelle Maßnahmen. Konflikte könnten dabei nach Meinung des Autors teilweise aufgelöst werden, insbesondere durch eine ausreichende personelle Besetzung neben dem DSB.

Reichert, Florian/Radtke, Kristina/Eske, Hermann: **KI-Verordnung: Rechtsgrundlagen für die Bereitstellung und Nutzung von KI** (ZD 2024, 483-490, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag bezieht sich auf das Diskussionspapier des LfDI Baden-Württemberg zu den „Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz“. Im Hinblick auf das Erfordernis der Datenrichtigkeit werden die praxisrelevantesten Rechtsgrundlagen für die von der Aufsichtsbehörde aufgeführten Verarbeitungsschritte besprochen. Es werden die spezifischen Herausforderungen der relevanten Rechtsgrundlagen sowie Maßnahmen und Argumentationswege aufgezeigt, um den datenschutzkonformen Einsatz von KI-Systemen in der Praxis ermöglichen zu können. Die Autoren legen dar, dass die Umsetzung der Maßnahmen der KI-VO dabei helfen könnten, die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Jäger, Christian/Meier, Jutta Juliane/Möhring, Maximilian/Ferrolì, Ferdinand/Nida-Rümelin, Julian/Peters, Julian: **Von der Sackgasse der Anonymisierung zu Lösungsansätzen für den Datenschutz der Zukunft** (ZD 2024, 490-495, abrufbar [hier](#), €)

Dieser Beitrag diskutiert die Frage nach der tatsächlichen Anonymität unserer Daten sowie die Schlussfolgerungen für die Nutzung personenbezogener Daten. Die Autoren geben einen Überblick über die Re-Identifizierungsforschung sowie über das technologische und regulatorische Umfeld, das die Risiken der Re-Identifizierung zunehmend fördert. Weiterhin erörtern die Autoren die datenethischen Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Privatsphäre und der Datennutzung als Treiber für Fortschritt und Innovation. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfordere besondere datenethische Rücksicht und klare Regelungen zum Schutz der Privatsphäre und zur Förderung des medizinischen Fortschritts. Die Digital Responsibility Goals böten dabei klare Richtlinien für verantwortungsvolle digitale Technologien. Abschließend erfolgt die Skizzierung eines Paradigmenwechsels für eine selbstbestimmte Datengesellschaft.

Bortnikov, Vyacheslav/Dukart, Juergen: **Informationelle Selbstbestimmung und KI** (ZD 2024, 558-564, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag zeigt auf, dass Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung eine große Herausforderung beim Einsatz und bei der Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI) darstellen. Er erläutert die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Transparenz KI-basierter Datenverarbeitung und gibt einen Überblick über die Vorgaben der KI-VO nebst praktischer Umsetzungsmöglichkeiten und spezifischer Handlungsempfehlungen.

Scheurer, Martin: **Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Produktion eines Podcasts** (ZD 2024, 616-620, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag behandelt die Frage, ob und in welchem Umfang datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Produktion eines Podcast von Relevanz sind. Dazu beleuchtet der Beitrag die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts im Kontext einer solchen Produktion. Neben der Frage, welche Daten wie zu bewerten sind, wird abschließend auf zentrale datenschutzrechtliche Vorgaben eingegangen. Die Autoren weisen darauf hin, dass - soweit der Podcast eine journalistisch-redaktionelle Zielsetzung verfolge - der Rückgriff auf das Medienprivileg auch bei einem Podcast möglich sei. Jedoch könnten auch bei grundsätzlicher Anwendbarkeit des Medienprivilegs die datenschutzrechtlichen Vorgaben weiterhin umfassend zu berücksichtigen sein.

## Urheberrecht

Bullinger, Winfried/Vonthien, Maximilian: **Aktuelles aus dem Urheberrecht: KI-Verordnung und Urheberrecht** (Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 2024, 441, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag befasst sich mit der im August 2024 eingeführten KI-Verordnung (EU-Verordnung 2024/1689) und ihren Regelungen mit urheberrechtlichen Bezügen. Die Verordnung verpflichtet Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck in Art. 53 Abs. 1 lit. c) und d) zur Einhaltung von Transparenz- und Compliance-Pflichten, welche urheberrechtliche Bezüge aufweisen. Dadurch soll Rechtssicherheit geschaffen und Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtert werden. Der Autor zeigt auf, dass die KI-Verordnung keine wegweisenden Vorschriften für den Umgang mit der komplexen KI- und Urheberrechtsthematik beinhaltet, sondern vielmehr die bestehenden urheberrechtlichen Regelungen ergänzt. In erster Linie enthalte sie lediglich einen klarstellenden Verweis auf das bereits geltende und unionsweit harmonisierte Urheberrecht. Es bleibe abzuwarten, inwieweit sich die Anforderungen durch die Anbieter von KI-Modellen umsetzen lassen.

Nordemann, Jan Bernd/Rasouli, Arman: **Die Regelungen der KI-Verordnung mit Urheberrechtsbezug – Möglichkeit der privaten Rechtsdurchsetzung?** (ZUM 2024, 780-789, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag beleuchtet die KI-Verordnung (KI-VO), die nach deutschem Verständnis öffentlich-rechtliche Normen enthält, darunter auch einige Regelungen mit urheberrechtlichem Bezug. Diese beziehen sich auf die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen zum Training von KI-Systemen mit urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen. Der Autor diskutiert die Frage nach der wirksamen Durchsetzung solcher Regelungen. Als potenzielle Instrumente zur privaten Durchsetzung im deutschen Recht kämen

hier § BGB § 823 Abs. BGB § 823 Abs. 2 BGB und § UWG § 3a UWG in Betracht. Der Beitrag beleuchtet, ob und inwieweit dies möglich ist.

Steinrötter, Björn/Borchert, Anna-Lena: **Urheber- und Investitionsschutz von (und vor) KI-Output Generative KI als Werkzeug, Werkerzeuger oder „Nichtwerk“-Erzeuger?** (CR 2024, 558-564, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren legen dar, dass gänzlich KI-generierte Texte und Bilder nach geltendem Recht weitgehend gemeinfrei sind. Wird eine generative KI eindeutig als bloßes Werkzeug für eigenes kreatives Schaffen des Nutzers zu Hilfe genommen, könne aber ausnahmsweise Urheberrechtsschutz gegeben sein. Die Autoren werfen die Frage auf, ob eindeutige menschliche Stile de lege ferenda urheberrechtlich vor KI-Imitation geschützt werden sollten und fragt in Hinblick auf den am 1.8.2024 in Kraft getretene AI Act weiter, welchen Schutz das UrhG im Zusammenhang mit derartigem KI-Output eigentlich genau vermittelt. Einer Ausweitung des Schutzes de lege ferenda bedarf es ihrer Ansicht nach nicht. Sinn und Zweck des Urheberrechts sei es, den menschlichen Schöpfer in seiner Beziehung zum Werk zu schützen und die Rentabilität seiner Arbeit zu gewährleisten. Die Autoren befürchtet hier weder ein irgend geartetes Marktversagen noch Anreizprobleme. Es sei ein Vorteil, wenn „KI-Schöpfungen“ die Allgemeinheit gemeinfrei bereicherten; rein alltägliche Werte seien ohnehin nur begrenzt schutzwürdig. Soweit KI-Output geschützt werden sollte, kämen zuerst das Vertragsrecht sowie technische Schutzkonzepte in Betracht und überdies das Leistungsschutzrecht.

Stieper, Malte: **Urheberrechtlich geschützte Werke in geteilten Bildinhalten: Digitale Dokumentation des Alltags als Kulturpraktik** (ZUM 2024, 661-669, abrufbar [hier](#), €)

Alltagskommunikation findet in den sozialen Medien heute ganz überwiegend über bildliche Inhalte statt. Der Beitrag zeigt auf, dass dabei regelmäßig der Anwendungsbereich der ausschließlichen Verwertungsrechte berührt wird. Der Autor nimmt die aktuelle Rechtsprechung zur Abbildung von Fototapeten in Anzeigen für Ferienwohnungen und Hotelzimmer zum Anlass, Anknüpfungspunkte für eine stärkere Berücksichtigung von Zugangsinteressen der Allgemeinheit zu suchen, und er wirbt für eine transdisziplinäre Perspektive.

Müller, Johannes: **Die Menge macht's - Training von KI-Modellen mit urheberrechtlich geschützten Daten** (DFN-Infobrief Recht 11/2024 2-5, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Der Artikel stellt dar, wann Trainingsdaten urheberrechtlich geschützt sind und unter welchen Umständen sie trotzdem in der Wissenschaft verwendet werden dürfen. Hierbei findet auch das kürzlich ergangene Urteil des LG Hamburg aus September 2024 (Az. 310 O 227/23) Berücksichtigung. Der Autor erklärt, dass nach der derzeit herrschenden Meinung und nach Meinung des LG Hamburg davon auszugehen sei, dass Text und Data Mining

auch Vervielfältigungen zum KI-Training umfasse, so dass die Regelung des § 60d UrhG auch für das KI-Training zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gelte. Eine abschließende Beantwortung ausstehender Fragen zu dem Thema müsste durch ein Urteil des EuGH erfolgen.

## Prüfungs- und Hochschulrecht

Von Blumenthal, Niclas: LG Köln: **Unzulässige Bearbeitung eines Sprachwerks in einem Lehrvideo** (ITRB 2024, 250, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag des Autors zeigt auf, dass eine Urheberrechtsverletzung auch dann vorliegen kann, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk in eine andere Form übertragen wird. Die Pastiche-Ausnahme sei nicht anwendbar, wenn das Werk ohne wesentliche eigene neu gesetzte Akzente wiedergegeben werde. Das Gericht setzt sich mit der Schutzfähigkeit, dem Schutzzumfang und der Übernahme eines Sprachwerks auseinander und verneint die Anwendung der Pastiche-Schranke nach § 51a UrhG trotz der rechtlichen Ungewissheit über den Anwendungsbereich der Schranke. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein Lehrer Unterrichtsmaterial erstellt und öffentlich zugänglich gemacht, indem er eine Kurzgeschichte von Heinrich Böll in einem Videofilm nacherzählte, dabei aber das Werk nicht identisch übernahm, sondern u.a. mit Cartoons unterlegte. Der Verlag sah seine ausschließlichen Nutzungsrechte an der Geschichte verletzt. Das Gericht folgte der Ansicht des Verlages: Auch bei einer Umwandlung des schriftlichen Werks in einen Film würden Urheber- und Verwertungsrechte der Rechteinhaberin verletzt. Ein aus urheberrechtlicher Sicht irrelevanter Fall der Inspiration liege nur dann vor, wenn die neu geschaffene Gestaltung keine urheberrechtlich geschützten Elemente des älteren Werks aufweise.

Cosack, Katrin: **Bürokratieabbau in Hochschulen – drei praktische Anregungen** (NJOZ 2024, 1185, beck-online, abrufbar [hier](#), €)

Der Aufsatz der Autorin nimmt Stellung zu dem nun als Regierungsentwurf vorliegenden Vierten Bürokratieentlastungsgesetz nebst Entwurf einer Bürokratieentlastungsverordnung. Diese setzten auf Bundesebene wichtige Signale zum Abbau von überflüssiger Bürokratie. Der Verordnungsentwurf gelte angesichts von Kostendruck und Personalmangel auch für die Hochschulen. Die Autorin geht ein auf ChatGPT, fordert auf zur Überprüfung der Bindungswirkung höheren Rechts und dazu, weniger Kontrolle zu wagen. Schließlich erinnert sie daran, dass auch an Hochschulen reine Verwaltungsgesetze relativ flexibel nachzubessern seien.

Schippan, Martin: **Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Verarbeitung von journalistischen Inhalten** (ZUM 2024, 670-679, beck-online, abrufbar [hier](#), €)

Bei Beschaffung, Aufbereitung und Vertrieb journalistischer Inhalte kommen in fortschreitendem Maße Anwendungen der Künstlichen Intelligenz zum Einsatz, beispielsweise um

Medianalysen, Abstracts, Zusammenfassungen, Pressespiegel oder ähnliche Formate zu erstellen. Der Beitrag zeigt auf, dass trotz vieler Ansatzpunkte und Diskussionen die Schrankenbestimmung des § 44b UrhG als gesetzliche Grundlage für viele dieser urheberrechtlich relevanten Nutzungen ausscheiden wird und auch die zwischen den Marktteilnehmern bestehenden vertraglichen Vereinbarungen keine Berechtigung zum Einsatz von KI für Portale, Aggregatoren und Medienbeobachter bieten.

Kraatz, Erik: **Berlin, 33. Glienicker Gespräch 2024: Der Umgang mit Künstlicher Intelligenz an den Hochschulen für den öffentlichen Dienst** (VR 2024, 259-263, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet über das 33. Glienicker Gespräch, das vom 15. bis zum 17. Mai 2024 an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin stattfand. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Tagung von Verantwortlichen, Lehrenden, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Hochschulen für den öffentlichen Dienst sowie Vertretern und Vertreterinnen von Landes- und Kommunalbehörden. In diesem Jahr stand das Thema der Anwendungen, die auf generativer künstlicher Intelligenz beruhen, im Fokus, und es wurden Möglichkeiten, Stärken, Schwächen, rechtliche Herausforderungen sowie Risiken der verschiedenen Angebote diskutiert. Für den Winter wurde ein Tagungsband zur Veranstaltung angekündigt, in welchem die Vorträge noch einmal nachzulesen sein sollen. Das 34. Glienicker Gespräch wurde für den Zeitraum vom 14. bis 16. Mai 2025 an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin unter dem Arbeitstitel „Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Hochschulen für den öffentlichen Dienst“ angekündigt.

Engelien-Schulz, Thomas: **Zur Frage der Ausprägung und zum Hintergrund einer Protokollierungspflicht im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen** (VR 2024, 264-272, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor zeigt auf, dass es im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einer rechtfertigenden Grundlage bedarf. Neben der Einwilligung der betroffenen Person kämen hier zudem allgemeine datenschutzrechtliche Bestimmungen in Betracht, auf die der Autor näher eingeht. Zusammenfassend ließe sich von einer Protokollierungspflicht sprechen, die europa- und verfassungsrechtlich determiniert sei. Es zeige sich, dass die DSGVO keine neuen allgemeinen Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen formuliere.



## Rechtsprechung

**VG München 08.05.2024 - M 3 E 24.1136: Ausschluss vom Masterstudium wegen Täuschung durch KI-generiertes Essay** (MMR Jahr 2024, Seiten 902-906, beck-online, abrufbar [hier](#), €)

Leitsätze:

Eine Hochschule darf für alle Bewerber zu einem Masterstudiengang die Zulassung davon abhängig machen, dass ein Essay unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorliegt.

2. Die Beweislast für eine zum Ausschluss führende erhebliche Regelverletzung liegt bei der Hochschule als Prüfungsbehörde, wobei der Anscheinsbeweis möglich ist. Dieser Beweis kann in Fällen vermuteten Einsatzes von KI in dem Essay durch eine Prüfsoftware in Verbindung mit einer eigenständigen Überprüfung durch mit solchen Überprüfungen vertraute Hochschullehrer erfolgen (im Anschluss an VG München MMR 2024, MMR Jahr 2024 Seite 521).

**LG München I 30.04.2024 - 1 HK O 5527/23: Verschleierung des individuellen Sponsorings für wissenschaftliche Erklärvideos auf YouTube** (MMR Jahr 2024, Seiten 980-982, beck-online, abrufbar [hier](#), €)

Leitsatz:

Wenn in einem von der Beklagten veröffentlichten, wissenschaftlichen Erklärvideo, dessen Produktion sich teilweise über sog. individuelles Sponsoring finanziert, lediglich im Vorspann für wenige Sekunden der Hinweis „Enthält bezahlte Werbung“ befindet, so verstößt dies gegen das medienrechtliche Erkennbarkeits- und Trennungsgebot, sofern der werbliche Charakter der Sendung für den angesprochenen Verkehr nicht erkennbar gemacht wird.

## Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Wasilewski, David: **IT und Software: BGH: Künstliche Intelligenz nicht Erfinder** (CR 2024, R100-R101, abrufbar [hier](#), €)

Der BGH hat am 11.6.2024 ([X ZB 5/22](#)) entschieden, dass ein maschinelles, aus Hard- oder Software bestehendes System auch dann nicht als Erfinder benannt werden kann, wenn es über Funktionen künstlicher Intelligenz verfügt. Der Autor stellt erste Reaktionen aus der Literatur dar, die der Entscheidung zustimmen. Andere höchste Gerichte haben dem Vortrag des Patentanmelders hingegen zugestimmt, dass die Erfindung autonom durch das System DABUS geschaffen worden sei. Zukünftig können gemäß dem Autor Heraus-

forderungen mit der Arbeitnehmererfindervergütung entstehen, da mit einer zunehmenden Steigerung der Leistungsfähigkeit und der Eigenständigkeit der KI eine entsprechend geringere Vergütung des Arbeitnehmers einhergehen könnte.

Becker, Daniel/Feuerstack, Daniel: **Die EU-KI-Verordnung – Überblick und Bewertung mit Fokus auf Entwicklung und Einsatz von KI-Systemen an Hochschulen** (OdW 2024, 309-316, abrufbar [hier](#), €)

Kernanliegen dieses Beitrages ist es, die wichtigsten Regelungen und Vorgaben der KI-VO darzustellen und zu bewerten sowie deren Implikationen für den Einsatz und die Entwicklung von KI-Systemen an Hochschulen herauszuarbeiten. Nach Ansicht des Autors werden die komplexen Fragen, die sich seit der Popularität von ChatGPT im Zusammenhang mit dem Einsatz von GPT-Modellen an Hochschulen stellen, weiterhin Anlass zur Debatte geben, da sie durch die KI-VO nicht beantwortet würden. Begrüßt wird die im Vergleich zum Kommissionsentwurf deutlich erweiterte und praxistaugliche Privilegierung der Forschung in der finalen Fassung der KI-VO.

Bronner, Pascal: **Selbstlernende Systeme in Lernumgebungen; Der Einsatz von KI-Systemen in der Schulbildung und die KI-Verordnung der EU** (OdW 2024, 317-328, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor zeigt auf, dass sich Schüler und Schülerinnen beim Einsatz von KI deutlich entwicklungsöffener zeigen als viele Schulen. Die sich durch Beständigkeit auszeichnenden Bildungseinrichtungen würden von der „normativen Kraft des Faktischen“ eingeholt. KI-Technologien bedeuteten immense Potenziale für die individuelle Lernförderung sowie die Unterstützung von Schulorganisation und Lehrkräften und seien geeignet, seit Jahren drängende und ungelöste Herausforderungen im Bildungssystem zu bewältigen, auch wenn die praktische Umsetzung noch am Anfang stehe. Der Autor analysiert die rechtlichen Implikationen der KI-Verordnung für den Bildungsbereich vor dem Hintergrund ihrer Anwendungsparadigmen und Potenziale. KI in der Schulbildung werfe noch viele Fragen auf, z.B. im Bereich von Urheberschaft oder Datenschutz. Nach Meinung des Autors ist die Ordnung der Wissenschaft in Zeiten generativer KI auch eine Neuordnung des Lehrens und Lernens.

Mühlhoff, Rainer/Ruscheimer, Hannah: **KI-Regulierung durch Zweckbindung für Modelle** (ZfDR 2024, 337-364, abrufbar [hier](#), €)

Der Artikel stellt das Konzept der Zweckbindung für KI-Modelle als neuen Vorschlag zur effektiven Regulierung von KI vor, um individuelle und gesellschaftliche Risiken zu minimieren, beispielsweise Diskriminierungen, Verletzungen von Grundrechten oder Gefährdungen demokratischer Prozesse durch Fehlinformationen. Die Autoren sehen in dem Besitz von trainierten KI-Modellen den Kern einer zunehmenden informationellen Machtasymmetrie zwischen großen Datenunternehmen und der Gesellschaft. Die bestehenden

Regelungen seien nicht ausreichend, um den Missbrauch von trainierten Modellen zu verhindern, da sie sich auf die verfahrenstechnischen Aspekte der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bzw. Trainingsdaten konzentrierten. Bereits die potenzielle Verwendung trainierter Modelle durch mächtige Akteure in einer sozialschädlichen Weise rechtfertige präventive regulatorische Eingriffe. Bei der Interaktion zwischen globalen Big-Tech-Unternehmen und Nutzer könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass sich beide Akteure auf gleicher Augenhöhe gegenüberstünden. Daher sollten die gesellschaftlichen Auswirkungen eine viel größere Rolle bei der Risikoklassifizierung spielen als bisher.

Braegelmann, Tom: **Zuhilfenahme Künstlicher Intelligenz bei der Erstellung von Texten für die Universität** (RDi 2024, 188-192, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor befasst sich mit dem Beschluss des VG München vom 28.11.2023 – M 3 E 23.4371. Dort ging es um einen Studenten, der sich für einen Masterstudiengang an der TU München bewarb, wofür er einen auffälligen Essay einreichte. Für die Prüfenden und eine KI-Überprüfungssoftware deuteten die Auffälligkeiten darauf hin, dass der Essay ganz oder teilweise mithilfe künstlicher Intelligenz erstellt wurde. Dies widersprach der Erklärung des Studenten, den Essay selbstständig verfasst zu haben. Daraufhin schloss die Uni den Studenten vom Bewerbungsverfahren aus. Dagegen klagte dieser und beantragte die vorläufige Zulassung zum Studium. Das Verwaltungsgericht München lehnte den Eilantrag ab. Das Gericht war davon überzeugt, dass der Student mit Hilfe von KI getäuscht hatte. Der Autor setzt sich kritisch mit der Entscheidung auseinander und hält fest, dass in naher Zukunft vieles nicht mehr als KI empfunden und bezeichnet werde, sondern nur als gewöhnliche Software oder Werkzeuge.

Schöbel, Philipp: **AI Act – Licht der Europäischen Union?** (DFN-Infobrief Recht 12/2024, 7-12, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Der Autor beschäftigt sich mit der europäischen KI-Verordnung und ist davon überzeugt, dass diese in vielen Bereichen einen enormen Compliance-Aufwand mit sich bringen wird. Ein Großteil der Regeln werde auch für Hochschulen und Forschungseinrichtungen relevant sein. Zwar gebe es für den Bereich der Forschung in der KI-VO teilweise weitreichende Ausnahmen. In den Bereichen Lehre und Hochschulverwaltung gebe es solche jedoch nicht, so dass dort die KI-VO regulär zur Anwendung komme. Hierzu kündigt der Autor einen weiteren Beitrag an, in dem einzelne KI-Systeme innerhalb der Lehr genauer beleuchtet werden sollen.

Yang-Jacobi, Anna Maria: **Christkind oder Weihnachtsmann – Wer bringt eigentlich den Datenschutz?** (DFN-Infobrief Recht 12/2024, 2-6, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Der Beitrag behandelt die anstehende Reform des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen betreffen könnte. Die Autorin stellt

die bisherige Datenschutzaufsicht sowie mögliche Neuerungen vor. Beispielweise würden Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit sensiblen personenbezogenen Daten arbeiten, für deren Verarbeitung es in der Regel einer Einwilligung bedürfe. Auch werden die Öffnungsklausel und Ausnahmen für die Verarbeitung von Daten im öffentlichen Interesse thematisiert. Die Autorin weist darauf hin, dass bis zum Ende des Jahres 2024 noch ein Forschungsdatengesetz vorgestellt werden solle, welches Hochschulen und Forschungseinrichtungen die Arbeit mit Daten wesentlich erleichtern könne.

Mast, Tobias/Fertmann, Martin: **Forschungsdatenzugang und Technologieregulierung** (WissR 2024, 101-128, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren stellen dar, wie auf nationaler und europäischer Ebene rechtliche Rahmenbedingungen für den Zugang Forschender zu Daten geschaffen wurden, die der digitalen und Plattformökonomie gewidmet sind. Während öffentliche Einrichtungen ihre Register und Datenbanken für Forscher jedoch derart zugänglich machten, dass die wissenschaftliche Autonomie weitgehend gewahrt werde, verfolgten Rechtsakte, die sich mit digitalen und plattformbasierten Phänomenen befassen, einen anderen Ansatz: Sie würden den Zugang zu Daten nur für Forschungszwecke öffnen, welche den Regelungszweck des jeweiligen Rechtsakts fördern. Von den vielen denkbaren wissenschaftlichen Fragestellungen und Projekten, die auf den Datenbestand des Unternehmens angewiesen wären, würde so nur ein definierter Teil ermöglicht. Die Autoren weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber über thematische und abschließende Zugangsvoraussetzungen Einfluss auf die Forschung nimmt und sie so für mittel- und langfristige Überlegungen einer rationalen Regulierung nutzt. Dies stelle trotz ordnungspolitischer Vorteile eine erhebliche Belastung der Wissenschaftsfreiheit dar.

Von Bernuth, Nikolaus: **Die gläserne Universität - zur Bedeutung der Informationsfreiheit für öffentliche Hochschulen und staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen** (DFN-Infobrief Recht 11/2024, 6-10, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Der Beitrag beleuchtet die Rechtslage in Deutschland für Hochschulen und Forschungseinrichtungen hinsichtlich der Sammlung von Informationen durch öffentliche Stellen. Hierzu sieht der Bund sowie 14 Bundesländer Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze vor, nach denen öffentliche Stellen zur Auskunft oder proaktiven Transparenz verpflichtet sind. Staatliche Hochschulen – meist organisiert als Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen auch öffentliche Aufgabe wahr und fallen daher in den Anwendungsbereich der jeweiligen Informationsfreiheitsgesetze (IFGs). Private Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind hingegen nicht vom IFG erfasst. Der Autor weist daraufhin, dass sich gerade staatliche Hochschulen mit dem Thema Informationsfreiheit auseinandersetzen sollten und ihr Landesrecht dabei im Blick behalten sollten, da sich Rechtslage und Verpflichtungsumfang teils erheblich unterschieden. Auch der Datenschutz sei zu beachten. Viele Forschungsprojekte profitierten bereits von der Informationsfreiheit, welche von Forschenden daher als Chance begriffen werden sollte.

## Internetquellen

Klimpel, Paul: **Filme im Unterricht vorführen: Wann braucht es dafür eine Lizenz?**

Der Autor zeigt auf, dass es, anders als bei Texten und Bildern, kaum ganze Spielfilme gibt, die unter einer freien Lizenz stehen. Er stellt sich die Frage, ob sie gleichwohl ohne weiteres im Bildungskontext gezeigt werden können. Das entscheidende Merkmal sei dabei die Frage, wann eine Filmvorführung als öffentlich gelte. Diese Kriterien legt der Autor dar und stellt fest, dass für den Bildungsbereich Schulklassen oder geschlossene Seminare und Projektgruppen an Universitäten als nicht-öffentlich begriffen werden, wenn zuvor feststeht, wer dazugehört. Eine persönliche Verbundenheit sei demnach aufgrund der gemeinsamen, geschlossenen Lehr- und Lernsituation gegeben. Für die Vorführung von Filmen in solchen Konstellationen bedürfe es keiner besonderen Lizenz. Öffentliche Vorträge sowie öffentliche Vorlesungen an Hochschulen würden hingegen in der Regel als „öffentlich“ qualifiziert, da nicht zuvor feststünde, wer alles zu der Veranstaltung kommen werde. Für die Vorführung eines Films in einer Vorlesung oder im Rahmen eines Vortrags an einer Hochschule sei daher grundsätzlich eine Lizenz notwendig.

<https://irights.info/artikel/filme-im-unterricht-vorfuehren-wann-braucht-es-dafuer-eine-lizenz/32378#more-32378> (abgerufen am 04.12.2024)

Redaktion iRights.info: **„Open Access means CC BY“: Max Planck Digital Library Services rät zu CC BY bei wissenschaftlichen Publikationen**

Der Artikel fragt nach der richtigen Creative-Commons-Lizenz für wissenschaftliche Open-Access-Publikationen und stellt neue Empfehlung der Max Planck Digital Library Services vor, die eindeutig für CC BY votiert und vom NC-Modul abrät. Entstanden ist die Empfehlung unter Mitarbeit von Till Kreuzer. Das DEAL-Konsortium empfiehlt die CC BY (Attribution) Lizenz, da sie die beste Wahl sei, um die Sichtbarkeit und Reichweite einer Arbeit zu maximieren und dabei nicht nur im Einklang mit den weltweiten Open-Access-Standards steht, sondern die Arbeit auch vor unbeabsichtigter exklusiver kommerzieller Verwertung und rechtlichen Unklarheiten schützt.

<https://irights.info/artikel/open-access-means-cc-by-mpdls/32364> (abgerufen am 04.12.2024)

Wiese, Robert/ Lange, Marc: **Open Access und die VG Wort: Was es bei wissenschaftlichen Texten zu beachten gilt**

Wissenschaftliche Autoren, die Open Access veröffentlichen, sind häufig unsicher, ob dies mit einem vorher geschlossenen Wahrnehmungsvertrag bei der VG Wort vereinbar ist. Die Autoren stellen eine neue Handreichung von Berlin Universities Publishing vor, die über etwaige Konflikte aufklärt. Nach Meinung der Autoren ist die Veröffentlichung von Open-Access-Publikationen mit einem bestehenden Wahrnehmungsvertrag bei der VG

Wort vereinbar. Grundsätzliche rechtliche Konflikte kämen praktisch nicht vor und ließen sich rechtssicher ausschließen. Zudem sehe die VG Wort nach eigener Aussage keine Probleme bei der gleichzeitigen Wahrnehmung von ausschließlich an sie eingeräumten Nutzungsrechten und frei zugänglichen und nachnutzbaren wissenschaftlichen Textpublikationen und schließe auch eine Teilnahme am Melde- und Ausschüttungsverfahren nicht aus. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die an die VG Wort eingeräumten Nutzungsrechte exklusiv sind und sich nur ein einziges Mal übertragen lassen. Die Autoren fordern ihre Leser dazu auf, im Falle eines Vertragsabschlusses etwaige Rechtsunsicherheiten abzuwägen.

<https://irights.info/artikel/open-access-vg-wort-berlin-universities-publishing/32304> (abgerufen am 04.12.2024)

### Pardey, Charlotte: **Was kann KI für Lehrende tun?**

Die Autorin stellt in diesem Artikel hilfreiche Hinweise der freiberuflichen Dozentin für Hochschuldidaktik, Dr. Ulrike Hanke dazu vor, was Chatbots für Forschende und Lehrende tun kann und wie diese in die Lehre eingebaut werden können. Dr. Ulrike Hanke bietet zu diesen Themen Workshops, Coaching und Kurse im Rahmen ihrer „Hochschuldidaktik Akademie“ an.

<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/was-kann-ki-fuer-lehrende-tun-6729> (zuletzt abgerufen am 04.12.2024)

### **ChatGPT aus Deutschland: "Teuken-7B" ab sofort frei verfügbar**

Der Artikel weist auf das in Deutschland entwickelte KI-Sprachmodell hin, welches multilingual und Open Source ist. Besonders die Datenhoheit mache es attraktiv für die Forschung. Bereitgestellt wird „Teuken-7B“ durch das europäische Forschungsprojekt OpenGPT-X am Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (IAIS) und ist nach IAIS-Angaben unterrichtsoptimiert und in allen europäischen Amtssprachen trainiert. Für Forschung und Unternehmen sei das Open-Source-Modell für eigenen KI-Anwendungen frei verwendbar. Ein entscheidendes Merkmal der Entwicklung von Teuken sei sein forschungsorientierter, datengesteuerter Ansatz.

<https://www.forschung-und-lehre.de/zeitfragen/chatgpt-aus-deutschland-teuken-7b-ab-sofort-frei-verfuegbar-6787> (zuletzt abgerufen am 04.12.2024)

## **Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule**

### **Festival: „University:Future Festival 2025“**

Das University:Future Festivals 2025 unter dem Motto /imagine findet vom 13. bis 15. Mai 2025 statt. Ab sofort können Beiträge für das Festival eingereicht werden – es werden

Talks, Workshops, Diskussionen, Mikrofortbildungen sowie innovative und kreative Angebote zum Anfassen und Ausprobieren gesucht. Der Call for Participation und der Call for Arts & Interaction laufen noch bis zum 20. Januar 2025.

<https://hochschulforumdigitalisierung.de/news/universityfuture-festival-2025-call-for-participation-und-call-for-arts-interaction> (zuletzt abgerufen am 04.12.2024)

### **Delegationsreisen 2025 des Hochschulforums Digitalisierung zur Förderung des internationalen Community-Austausches**

Auch 2025 fördert das HFD drei Delegationen, die sich inspirierende Reisen begeben sollen, um „innovative Ansätze und internationale Good Practices“ zu untersuchen. Dabei sollen die Schwerpunktthemen Microcredentials, Learning Analytics und KI sowie hochschulübergreifende Kooperation im digitalen Lehren und Lernen wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des deutschen Hochschulsystems liefern.

<https://hochschulforumdigitalisierung.de/delegationsreisen-2025/> (zuletzt abgerufen am 04.12.2024)

### **Tagung: Digital Campus 2025 vom 13.-14. März 2025 in Magdeburg**

Die zweitägige Tagung rund um die Themen Digitalisierung und Innovation im Hochschulbereich findet vom 13. bis 14. März 2025 in der Hyparschale in Magdeburg statt.

<https://uninow.com/de/digitalcampus25> (zuletzt abgerufen am 04.12.2024)

### **Online-Vortrag aus der Reihe KI-Kompetenzen stärken mit ORCA.nrw: „KI in der Hochschullehre – Mehr als nur Chatbots“**

In diesem Semester organisiert ORCA.nrw als Landesportal für Studium und Lehre in NRW eine Reihe von Veranstaltungen mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich KI in der Hochschullehre. Den Anfang hat in dieser Woche der Schweizer Dr. Gerd Kortemeyer vom KI-Center der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich gemacht. Seinen Vortrag zum Thema „Mehr als nur Chatbots“ sehen Sie hier:

<https://www.orca.nrw/blog/ki-kompetenzen-staerken-mit-orca-nrw/13-11-vortrag-von-ki-experte-dr-gerd-kortemeyer-ki-in-der-hochschullehre-mehr-als-nur-chatbots/> (zuletzt abgerufen am 04.12.2024)

[Weitere Veranstaltungen zum Thema KI-Kompetenzen stärken mit ORCA.nrw finden Sie hier.](#)

## Veröffentlichungen der Rechtsinformationsstelle

Die Rechtsinformationsstelle hat im Projekt KI:edu.nrw im Rahmen eines Blogbeitrags zur Bedeutung der KI-Verordnung für die Hochschulen, die Grundzüge der KI-Verordnung in einem kurzen Artikel dargestellt.

Den Blog-Beitrag von KI:edu.nrw finden Sie unter folgendem Link:

<https://ki-edu-nrw.ruhr-uni-bochum.de/was-die-ki-verordnung-fuer-hochschulen-bedeutet/>

Den Beitrag der Rechtsinformationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://ki-edu-nrw.ruhr-uni-bochum.de/wp-content/uploads/2024/11/Die-KI-Verordnung-ein-Beitrag-der-Rechtsinformationsstelle-von-ORCA-nrw.pdf>